

# Geschäftsstelle Augsburg – Aichach-Friedberg

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Augsburg

Pröllstraße 20 · 86157 Augsburg

**OPLA** 

Bürogemeinschaft für

Ortsplanung und Stadtentwicklung

Schaezlerstraße 38 86152 Augsburg

Ansprechpartner: Florian Wurzer

Telefon: 0821 50228-118
Telefax: 0821 50228-149
E-Mail: Florian.Wurzer@

BayerischerBauernVerband.de

Datum: 26.05.2017

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

wu

# Gemeinde Horgau Bauleitplanverfahren Rothaupark

Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planvorhaben teilen wir mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Wir gehen jedoch davon aus, dass eine Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen stets gewährleistet ist und auch von den Besuchern des Parks akzeptziert wird.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die regelmäßige Pflege der Bäume am Wegrand zu achten, damit sowohl an den landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten als auch an den Bäumen selbst kein Schaden entsteht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die vorhandenen Drainagen, die zur Entwässerung der anliegenden Flächen weiterhin intakt bleiben müssen, um eine Bewirtschaftung der Flächen stets zu gewährleisten. Durch die Umgestaltung der Wasserläufe dürfen aus den gleichen Gründen keine Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung entstehen.

Mit freundlichem Gruß

Florian Wurzer, Fachberater



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Mail: info@opla-augsburg.de

**OPLA** 

Schaezlerstr. 38 86152 Augsburg Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg Tel.: (0821) 3102 - 0 E-Mail: info@lra-a.bayern.de Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: 501-610-18

Sachbearbeiter/in: Claudia Marquardt

7immer: 304

Tel.: (0821) 3102-2785 Fax: (0821) 3102-1785

E-Mail: Claudia. Marquardt@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom: 24.04.2017

Datum: 22.05.2017

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes "Rothauepark" der Gemeinde Horgau; Frühzeitige Beteiligung der Behörden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

In der Planzeichenerklärung ist der Klammerzusatz "(Bestandsschutz)" nach "Bestehende Einfriedung" ersatzlos zu streichen. Ein Bebauungsplan kann keine Regelungen zum Bestandsschutz tref-

Der Zusatz "im Bestand" beim Pavillon auf der Fläche A 2 sowie der Zusatz "bestehende" bei der Einfriedung (verwendet in der Planzeichenerklärung und im Textteil) sollte jeweils im Hinblick auf den Genehmigungsstatus und die weitere Entwicklung (Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ersatzbauten?) überdacht werden. Der gemeindliche Planungswille hierzu sollte rechtsklar festgesetzt sowie in der Begründung entsprechend erläutert werden. Sofern Ersatzbauten zugelassen werden, sollten noch entsprechende Festsetzungen zu Höhe, Gestaltung etc. vorgesehen werden.

Der Begriff "Innerhalb der Parkanlage" in Ziffer 3 des Textteils ist nicht rechtsklar. Die zulässigen Einfriedungen sollten rechtsklar festgesetzt werden (z.B. "Im Bereich der festgesetzten Flächen für Spielanlagen...").

Im Hinblick auf die Festsetzung Ziffer 6.7 sollte die "Artenliste" auch als "textliche Festsetzung" (und nicht als "Hinweis") geführt werden.

In die textlichen Festsetzungen ist dringend noch eine textliche Regelung zum Inkrafttreten in die Satzung aufzunehmen (z.B. als Ziffer 8). Nach den textlichen Hinweisen ist noch ein Ausfertigungsvermerk aufzunehmen.

Seite 1



Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren folgendes mit:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die o.g. Bauleitplanung.

Hinsichtlich des geplanten Gewässerausbaus bedarf es der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Die hierzu erforderliche Erlaubnis ist rechtzeitig beim Landratsamt Augsburg, FB 52 - Wasserrecht zu beantragen.

Schließlich ist die (noch) ausstehende Stellungnahme des beteiligten Wasserwirtschaftsamtes zu beachten.

Zum vorgelegten Bebauungsplan wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Der Bebauungsplan-Geltungsbereich überplant Auewiesen an der Roth im Landschaftsschutzgebiet. Im gewässernahen Bereich nördlich der Roth sowie an den Ufern der Roth befinden sich nach §30 BNatSchG geschützte Röhricht- und Hochstauden-Fluren. Diese sollen durch die Planung überbaut werden, was einer überwiegenden Zerstörung gleich kommt. Zudem wären diese Feucht-Flächen bei naturnaher Bewirtschaftung optimal als Nahrungs-Habitat für den Storch geeignet, der auf dem Kirchendach angesiedelt werden soll. Eine Erholungsnutzung widerspricht auch diesen Ansiedelungszielen.

Aus den oben genannten Gründen wird die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Folgende Punkte müssen aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend eingearbeitet werden, um den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden:

- Im biotopkartierten Bereich an der Roth soll eine Insel entstehen, die über zwei Brücken erreicht werden kann. Die Insel wird hierzu in gesamter Länge mit Wegen erschlossen. Zur Eingriffsminimierung sollte dringend die Brücke über die Roth weiter nach Westen verschoben werden, so dass die Ostspitze der Insel der Natur überlassen werden kann und sich hier ggf. wieder ein Schilfbiotop etablieren kann.
- Im Plan sind als Ausgleichsfläche die Ufer der Insel dargestellt. Da hier jedoch eine Freizeitnutzung angedacht ist und sich die Bürger am Wasser aufhalten werden, kann diese Ausgleichsflächen-Zuweisung nicht anerkannt werden. Eine externe Ausgleichsfläche, möglichst im Auenbereich, ist bereit zu stellen.
- Südlich der Roth ist eine Geländemulde geplant (Eislauf-Weiher?). Um Amphibien und Libellen einen neuen Lebensraum zu bieten, sollte hier an einer Stelle eine Vertiefung vorgesehen werden, an der ganzjährig das Wasser steht. Der Lebensraum Tümpel könnte dann auch in die Umweltbildung miteinbezogen werden. Alternativ kann auch außerhalb der Mulde ein Amphibien-Tümpel errichtet werden.
- In Rücksichtnahme auf die Ansprüche des Storchs sollten die Gehölzpflanzungen entlang der südlichen Geltungsbereichs-Grenze etwas aufgelockert werden (Störche meiden Gehölzriegel und Flächen direkt an Hecken / Bäumen)
- Festsetzungen Nr. 1:
  - o Es sollte keine Nacht-Beleuchtung zugelassen werden, um Vandalismus zu verhindern und den künftigen Storchen-Lebensraum nicht zu beeinträchtigen
  - Geräte zur Förderung der Geschicklichkeit / Bewegung sollten randlich platziert werden, damit der Storch die offenen Park-Flächen im Zentrum der Wiesen noch nutzen kann
- Festsetzungen Nr. 6.2:
  - o Auf Asphalt sollte dringend verzichtet werden

- Festsetzungen Nr. 6.4:
  - O Vor Ansaat sollte abgemäht und gefräst werden. Auf das komplette Abspritzen mit Round-up und Pflügen sollte dringend verzichtet werden
  - Als Schnittzeitpunkt ist der 15.06. festzuschreiben; kleinere Frühmahd-Streifen sind möglich und dem Storch zuträglich. Ein jährlich wechselnder Brache-Anteil von 10 bis 15 % erhöht zusätzlich die Artenvielfalt.
- Festsetzungen Nr. 6.5:
  - Bei der Planung ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Baumbestand gerodet werden muss.
- E1 Artenliste:
  - O Von den Bäumen sollte die Hainbuche gestrichen werden (kein Auen-Baum)
  - O Von den Sträuchern sollte der Hartriegel gestrichen werden (wuchert stark)

Die immissionsschutzfachlichen Belange wurden im Planentwurf ausreichend betrachtet und berücksichtigt.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Marquardt



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Mail: info@opla-augsburg.de

OPLA

Schaezlerstr. 38 86152 Augsburg Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102 – 0
E-Mail: info@Ira-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: 501-610-17

Sachbearbeiter/in: Claudia Marquardt

Zimmer: 304

Tel.: (0821) 3102-2785 Fax: (0821) 3102-1785

E-Mail: Claudia. Marquardt@Ira-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom: 24.04.2017

Ihr Zeichen:

Datum: 22.05.2017

Vollzug der Baugesetze;

13. Änderung des Flächennutzungsplans" der Gemeinde Horgau; Frühzeitige Beteiligung der Behörden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen folgende Anmerkungen:

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren folgendes mit:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die o.g. Bauleitplanung. Hinsichtlich des geplanten Gewässerausbaus bedarf es der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Die hierzu erforderliche Erlaubnis ist rechtzeitig beim Landratsamt Augsburg, FB 52 - Wasserrecht zu beantragen.

Schließlich ist die (noch) ausstehende Stellungnahme des beteiligten Wasserwirtschaftsamtes zu beachten.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber der Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die Anregungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (v.a. hinsichtlich des nach §30 BNatSchG geschützten Feuchtbiotops) auf Ebene des Bebauungsplans eingearbeitet werden.

Die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung widerspricht nicht der Flächennutzungsplanänderung, da keine Bebauung, sondern eine Grünanlage mit kleinflächiger Infrastruktur geplant ist.

Die immissionsschutzfachlichen Belange wurden im Planentwurf ausreichend betrachtet.

Zertifikat seit zons audit berufund/amilie Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

*gez*. Marquardt

# Wasserverband Roth Horgau Hauptstraße 31 86497 Horgau

1.Vorstand: Josef Band Hauptstraße 31 86497 Horgau

Tel.: 08294 / 2443

Wasserverband Roth Horgau Hauptstraße 31 86497 Horgau

Bayerischer Bauernverband co/ Johann Reitmayer z. Hd. Herrn Florian Wurzer Pröllstraße 20

86157 Augsburg

GEMEINDE HORGAU EINICECANGEN

26. Mai 2017

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Ihr Schreiben vom 11.05.2017 Unser Zeichen, unsere Nachricht vom JB/ME

08294/2443

Datum 23.05.2017

Gemeinde Horgau, Bauleitplanverfahren "Rothauenpark" Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren "Rothauenpark" bitten wir folgende Punkte im Rahmen der Planumsetzung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im südlich und östlich angrenzenden Bereich der überplanten Fläche des "Rothauenpark" liegen landwirtschaftliche Grundstücke, die durch ein Drainagennetz, das der Wasserverband Roth Horgau unterhält, entwässert werden.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme muss zwingend sichergestellt werden, dass die Entwässerung der Nachbargrundstücke weiterhin gewährleistet ist und die Funktion des Drainagennetzes erhalten bleibt.

Der Wasserverband Roth Horgau muss aus diesem Grund zwingend in die Planung und Umsetzung der Parkanlage bei der Verlegung der bestehenden Hauptentwässerung mit eingebunden werden. Die Kosten der Umlegung aller Entwässerungsdrainagen im Rahmen der Parkerstellung, gehen zu Lasten der Gemeinde Horgau.

Außerdem muss dokumentiert werden, dass auf der Parkfläche ein jederzeitiger Zutritt für den Wasserverband zur Reparatur und Pflege der anliegenden Drainagenanlagen möglich ist.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Band

1. Vorstand

•

Bosel Band

WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

OPLA
Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung
Schaezlerstr. 38
86152 Augsburg

Ihre Nachricht

**Unser Zeichen** 3-4622-A-9980/2017

Bearbeitung +49 (906) 7009-145 Dr. Kurt Nunn Kurt.Nunn@wwa-don.bayern.de **Datum** 24.05.2017

WG: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bauleitplanverfahren "Rothauepark", Gemeinde Horgau

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass der Planung ist die Stärkung der ortsnahen Erholung sowie die Öffnung und Erlebbarkeit der Roth als landschaftsprägendes Element in der Gemeinde. Der Gewässerausbau der Roth, als eine geplante gestalterische Maßnahme, greift in die vorhandene Kulturlandschaft ein und verändert diese.

#### 1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst 4 ha.

Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

# 2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

#### 2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

#### 2.1.1 Wasserversorgung

Falls erforderlich, kann die Trinkwasserversorgung durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt werden.

### 2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese notwendig bzw. ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

# 2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

### 2.1.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

# 2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

#### 2.2 Oberirdische Gewässer

# 2.2.1 Unterhaltung

Im Bereich des Bauleitplanes befinden sich folgende bedeutende oberirdischen Gewässer:

Roth
 Reichsgraben
 Gewässer
 Gewässer
 III. Ordnung
 III. Ordnung

zu 1.: Die Unterhaltungslast liegt bei der Kommune.

zu 2.: Die Unterhaltungslast liegt bei der Kommune.

Die Unterhaltung wird von der Kommune wahrgenommen.

Die Gewässerunterhaltung muss sich nach § 39 WHG an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind.

Die Roth gehört zum Flusswasserkörper 1\_F078. Nähere Informationen können Sie im Internet dem Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern, <a href="http://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/kartendienst/index.htm">http://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/kartendienst/index.htm</a> entnehmen.

Die Gewässerunterhaltung umfasst nach den Wassergesetzen u. a. auch die Verpflichtung, die Ufer und die Uferstreifen möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften sowie die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern.

Den Belangen des Naturhaushalts ist Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Diese gesetzlichen Verpflichtungen können dann erfüllt werden, wenn entlang der Gewässer ausreichend breite Uferstreifen vorhanden sind, die von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten sind.

Zur Sicherung der Unterhaltung ist für freie Zufahrt zum Gewässer zu sorgen.

Wir empfehlen der Gemeinde, entsprechende Uferwege am Gewässer auszuweisen.

Der Verlauf des Reichertsgraben ist in den Planunterlagen mit darzustellen. Der Ausbau- und Unterhaltungszustand des Gewässers genügt nicht den gesetzlich erwünschten Anforderungen nach Wasserrecht. Es sollten deshalb im Bebauungsplan / Flächennutzungsplan textlich und planlich entsprechende Flächen zur Umgestaltung des Gewässers gemäß dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept ausgewiesen werden.

Im Interesse einer ausreichenden Planungssicherheit schlagen wir vor, die Umgestaltung in groben Zügen in einem Landschaftsplan / Grünordnungsplan darzustellen.

Ökologische Ausbau- und Unterhaltsmaßnahmen können gefördert werden, wir beraten Sie dazu gerne näher. Alternativ können solche Maßnahmen auch auf das kommunale Ökokonto angerechnet werden.

## 2.2.2 Hochwasser

zu 2.3.1 Nr. 1.: Roth

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zu den Überschwemmungsgebietsgrenzen vor.

Das Planungsgebiet befindet sich in o. g. Überschwemmungsgebiet. Es findet auch ein Hochwasserabfluss in diesem Bereich statt. Zudem kann eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes im Überschwemmungsgebiet bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen den vorliegenden Bauleitplan. Diese können abgemildert werden indem der bestehende Gewässerverlauf für den Hochwasserabfluss erhalten bleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte nicht zu erwarten sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der geplante Gewässerverlauf so auszubilden, dass MNQ nicht geteilt wird, sondern gänzlich über den neu angelegten Gewässerverlauf im Bereich der Flst.Nr. 1099 (Gem. Horgau) abgeleitet wird. Wir empfehlen hier eine Abstimmung mit der Fischereifachberatung. Beim Einbringen von Trittsteinen in das Gewässer ist darauf zu achten, dass der Gewässerquerschnitt nicht reduziert wird. In diesen Bereichen sind entsprechende Aufweitungen des Gewässerquerschnitts vorzusehen.

Der Freistaat Bayern ermittelt nach den Vorgaben der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie für Gewässer, von denen ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko ausgeht, die Überschwemmungsgebiete. Die Gewässer 3. Ordnung in Horgau sind nicht Bestandteil dieser Ermittlung.

Die Gemeinden können nach Bedarf gem. Art. 46 BayWG in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben auf Karten darstellen und dem Landratsamt zur vorläufigen Sicherung/amtlichen Festsetzung übergeben. Wir stellen hierfür gerne hydrologische Daten zur Verfügung.

Wir bitten, die rechtlichen Belange mit dem Landratsamt Augsburg abzustimmen.

# 3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Nunn Oberregierungsrat

#### Verteiler:

Landratsamt Augsburg mit der Bitte um Kenntnisnahme

Friedrich Wirth

Am Hinteren Feld 9

86497 Horgau

GEMEINDE HORGAU EINGEGANGEN

22. Mai 2017

Gemeinde Horgau

Martinsplatz 1

z.Hd.1. Bürgermeister

**Thomas Hafner** 

Horgau, 20.05.2017

Betreff: Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Rothauepark"

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

ich bin Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Horgau, Flur Nr. 53/1. Dieses Grundstück grenzt westlich unmittelbar an den geplanten Rothauepark an.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Rothauepark" möchte ich die nachstehenden Anregungen und Bedenken vorbringen:

- 1.)Der Vorentwurf sieht ein Biotop vor (mit rot gestrichelten Linien eingezeichnet). Dieses Biotop ist auch innerhalb meines Grundstückes eingezeichnet. Die Errichtung eines Biotops auf fremden Eigentums, käme allerdings einer Enteignung gleich und hätte eine Entschädigungspflicht der Gemeinde zur Folge. Die Grenzen des Biotops sind daher außerhalb meines Grundstückes festzulegen.
- 2.)Angrenzend an den östlichen Rand des Grundstücks mit der Flur Nr.53/1 befindet sich derzeit ein Feldweg mit der Flur Nr. 1098, mit einer Breite vom 5,00mtr.Der Feldweg wird u.a. zur Pflege des auf der Flur Nr. 53/1 befindlichen Hecken und Baumbestandes befahren. Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht dort nun einen Fußweg vor. Um sicherzustellen, dass das Grundstück mit der Flur Nr.53/1 weiter so bewirtschaftet werden kann wie bisher, muss eine Umwidmung von Feldweg in Fußweg unterbleiben und der Weg weiterhin die Breite von 5,0mtr.haben.

- 3.)Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sieht am südlichen Ende des Grundstückes mit der Flur Nr. 53/1 (auf dem Fußweg eingezeichnet) einen erhaltenswerten Baum vor. Dieser Baum wurde allerdings bereits in 2015 gefällt, so dass ein Erhalt nicht mehr möglich ist. Vorhanden ist nur noch der Wurzelstock des Baumes. Der Entwurf muss insoweit angepasst werden.
- 4.)Im "Rothauepark" ist eine Wasserfläche vorgesehen. Dazu soll der Flusslauf der Roth verlegt werden. Das Wasserbecken und der Verlauf der Roth müssen so gestaltet sein, dass auch bei Starkregen ein Überlaufen verhindert wird. Auch die Zu- und Abläufe zur Roth müssen so gestaltet sein, dass auch große Wassermengen nicht zu einem "Überlaufen" des Wassers auf das anliegende Grundstück mit der Flur Nr. 53/1 führen. Insgesamt muss sichergestellt werden, dass durch das Anlegen der Wasserfläche keine Beeinträchtigungen für mein Grundstück entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

1 chiste